

Besteuerung ärztlicher Laborleistungen

Durch die Komplexität der steuerlichen Gesetzgebung ist vielfach eine besondere Erläuterung des vom Gesetzgeber eigentlich Gewollten notwendig. Solche Gesetzesauslegungen erfolgen oftmals erst im Rahmen der laufenden – ggf. auch höchstrichterlichen – Rechtsprechung. Vielfach erfolgt (u.U. auch als Reaktion auf Rechtsprechung) allerdings auch eine Regelungserläuterung durch Verwaltungserlass. In diesem Sinne ist zur Thematik der ertragsteuerlichen Beurteilung von ärztlichen Laborleistungen kürzlich (am 12.02.2009) ein entsprechendes Schreiben des Bundesministerium der Finanzen ergangen, das Anlass zu dieser Informationsschrift gibt.

Im Bereich der ärztlichen Labore gibt es bereits seit Jahren das hinsichtlich der ertragsteuerlichen Einkunftsqualifizierung gegebene Problem der im Verhältnis zu den unternehmerisch tätigen (Labor-) Ärzten meist hohen Anzahl der durchzuführenden Untersuchungen. Die Problematik liegt dabei in dem für eine Einkunftsqualifizierung als freiberuflich gegebenen Erfordernis einer leitenden, eigenverantwortlichen (persönlichen) Leistungserbringung durch den freiberuflichen Arzt. Dabei darf er sich zwar fachlich vorgebildeter Hilfskräfte bedienen, muss letztendlich aber jeden einzelnen Vorgang immer noch soweit kontrollieren, dass die Labortätigkeiten als von ihm eigenverantwortlich ausgeführt anzusehen sind. Diesem Erfordernis kann im Falle eines großen Untersuchungsvolumens schon allein aus organisatorischen Erwägungen heraus kaum ernsthaft nachgekommen werden, so dass vielfach statt der Freiberuflichkeit am Ende die Gewerblichkeit mit Gewerbesteuerpflicht steht.

Etwas anderes kann für Laborgemeinschaften gelten, die ausschließlich Leistungen für niedergelassene Mitglieder erbringen und somit eine Hilfgemeinschaft mit dem Zweck der Erlangung wirtschaftlicher Vorteile durch gemeinsame Übernahme von Aufwendungen darstellen. Die Ausgliederung der Labortätigkeit aus der konkreten Praxis des Beteiligten erfolgt dabei meist aus technischen Gründen vor dem Hintergrund der vorzuhaltenden Gerätschaften etc.. Da diese Laborgemeinschaften eine Senkung der Kostenbelastung ihrer Mitglieder zum Ziel haben, verfolgen sie keine eigene Gewinnerzielungsabsicht, gleich, ob sie als Leistungserbringer, Abrechnungseinheit oder Laborgemeinschaft mit einer gesonderten Betriebsführungs- oder Laborgesellschaft tätig werden. Nach der Auffassung des Bundesministerium der Finanzen sind daher keine Einkünfte der Laborgemeinschaften, sondern lediglich die auf die einzelnen Mitglieder entfallenden Betriebsausgaben festzustellen. Wegen der fehlenden Gewinnerzielungsabsicht ist eine Einstufung dieser – nicht beabsichtigten und nicht erzielten – Gewinne schlussendlich auch nicht möglich. Auf diese Art und Weise bleibt es bei der Kostenzuordnung an die einzelnen Mitglieder der Laborgemeinschaft bzw. deren Praxen, so dass erst auf der Gesellschafterebene die Art der erzielten Einkünfte zu überprüfen ist.

Diese vereinfachende Sichtweise bzw. die ihr zugrunde liegenden Aspekte sind natürlich individuell zu überprüfen, was insbesondere dann zu erfolgen hat, wenn auch Leistungen an Nichtmitglieder der Laborgemeinschaft erbracht werden oder die Laborgemeinschaft im speziellen Fall doch mit Gewinnerzielungsabsicht tätig wird und nicht nur eine Kosten- bzw. Hilfgemeinschaft darstellt.

Vorstehenden Ausführungen kann entnommen werden, dass vielfach ein schmaler Grad zwischen der ggf. gewollten und einer steuerlich unidealen Ausgestaltung von Sachverhalten liegt. Zur Vermeidung von Nachteilen empfiehlt es sich daher, eine vorausschauende Ausgestaltung von Sachverhalten oder vertraglichen Vereinbarungen vorzunehmen. Dabei steht der Steuerberater gern zur Verfügung.